



## Faktenblatt

# Besondere Bestimmungen für private Haushalte

Version 1, gültig in der Einführungszeit von 2024 bis 2027

Für private Haushalte, die bis zu drei Menschen mit Behinderungen dauerhafte Unterkunft und Unterstützungsleistungen anbieten, gelten im Rahmen des BLG besondere Bestimmungen. Was es im Speziellen zu beachten gilt, wird in diesem Faktenblatt erläutert.

### Bestimmungen für private Haushalte

Private Haushalte<sup>1</sup> werden im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) grundsätzlich wie Wohnheime als Institutionen betrachtet. Aufgrund ihrer Grösse und anders gelagerter betrieblicher Bedingungen gibt es jedoch einige Besonderheiten zu beachten. Diese betreffen insbesondere:

- Den Umstellungszeitpunkt auf das neue Finanzierungsmodell
- Die Verantwortung für die individuelle Bedarfsermittlung
- Die Höhe der Tarife von nicht-personalen Leistungen

### Umstellungszeitpunkt

Die verantwortliche Person des privaten Haushalts macht den Menschen mit Behinderungen auf den Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Einführung des BLG aufmerksam und stellt sicher, dass der Mensch mit Behinderungen oder seine gesetzliche Vertretung das Bedarfsermittlungsverfahren startet, indem er oder sie ein Gesuch um Zulassung stellt. Die im privaten Haushalt wohnenden Menschen mit Behinderungen werden gemäss ihrem Anmeldezeitpunkt in der Webapplikation AssistMe von der Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung (FiB) zum Bedarfsermittlungsgespräch aufgeboten. Bei privaten Haushalten mit einer Kostenbeteiligung des Amtes für Integration und Soziales (AIS) ist der Umstellungszeitpunkt auf die subjektorientierte Finanzierung im 2. und 3. Quartal 2024 vorgesehen.

<sup>1</sup> Im Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wird für *private Haushalte* mit einer Betriebsbewilligung der Gemeinde der Begriff *andere betreute kollektive Wohnformen* benutzt. Der Einfachheit halber wird in diesem Faktenblatt ausschliesslich der Begriff *private Haushalte* verwendet.

## **Individuelle Bedarfsermittlung**

Der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen wird im Rahmen des neuen BLG von einer Fachperson Bedarfsermittlung gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen ermittelt. Bei Menschen mit Behinderungen, die in einem privaten Haushalt wohnen, übernimmt eine Fachperson der Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung (FiB) die Verantwortung für die sachgemässe Durchführung der individuellen Bedarfsermittlung. Die Fachperson der FiB ist für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbearbeitung des Bedarfsermittlungsgesprächs zuständig. Dazu kann sie frühzeitig mit in privaten Haushalten wohnenden Menschen Kontakt aufnehmen und mit ihnen das Gesprächssetting besprechen. In diesem Rahmen klärt sie ab, ob der Mensch mit Behinderungen Vertrauenspersonen am Gespräch dabeihaben möchte, ob bestimmte Hilfsmittel das Gespräch vereinfachen können und was sonst Wichtiges zu beachten ist. Die im privaten Haushalt für die Betreuung verantwortliche Person kann den Menschen mit Behinderungen auf das Bedarfsermittlungsverfahren und im Speziellen auf das Bedarfsermittlungsgespräch vorbereiten, indem sie ihm das neue System bestmöglich erklärt. Es wird deshalb empfohlen, dass die verantwortliche Person nebst diesem Faktenblatt auch die folgenden Faktenblätter und Broschüren liest:

- Broschüre: Umstellung der Finanzierung von Assistenzleistungen – Anleitung für Wohnheime
- Broschüre: Umstellung der Finanzierung von Assistenzleistungen – Anleitung für Heimbewohnende
- Faktenblatt: Vorbereitung auf das Bedarfsermittlungsgespräch für Menschen mit Behinderungen
- Faktenblatt: Informationen zur Vorbereitung auf die individuelle Bedarfsermittlung für Institutionen

## **Abrechnung von personalen und nicht-personalen Leistungen**

Damit private Haushalte Leistungen über das BLG abrechnen können, müssen die Stammdaten des privaten Haushalts in der Webapplikation AssistMe erfasst werden. Das AIS stellt dazu ein Formular zur Verfügung.

Die Abrechnung von personalen und von nicht-personalen Leistungen im Bereich Wohnen funktioniert gleich wie bei Wohnheimen. Genaue Informationen dazu finden sich im Faktenblatt *Abrechnung für Institutionen*. Einzig die Tarife für nicht-personale Leistungen sind für private Haushalte tiefer als bei Wohnheimen. Dies liegt an den unterschiedlichen Anforderungen, die an Wohnheime und an private Haushalte gestellt werden.

Die für das Jahr 2024 gültigen Tarife für nicht-personale Leistungen in privaten Haushalten sind in der folgenden Liste aufgeführt:

- Ganzer Aufenthaltstag: CHF 90.15
- $\frac{2}{3}$  Aufenthaltstag: CHF 78.45
- $\frac{1}{3}$  Aufenthaltstag: CHF 66.70
- Abwesenheitstag: CHF 55.00

Von den oben genannten Tarifen müssen jeweils CHF 23.60 als Infrastrukturpauschale zweckgebunden verwendet und in der Buchhaltung separat ausgewiesen werden.

#### **Gut zu wissen**

- In privaten Haushalten ist eine Fachperson der Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung (FiB) für die Durchführung des Bedarfsermittlungsgesprächs verantwortlich.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Amt für Integration und Soziales

Rathausgasse 1  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 635 22 42  
info.blg@be.ch

[www.be.ch/blg](http://www.be.ch/blg)

**Hinweis:**

Das vorliegende Faktenblatt ist so aufgebaut und formuliert, dass der Einstieg ins Thema für alle betroffenen Personen möglichst einfach ist. Entsprechend werden gewisse Sachverhalte vereinfacht dargestellt und beschrieben. Verbindlich sind jeweils die Gesetzestexte (BLG, BLV).

Mehr Informationen: [www.be.ch/blg](http://www.be.ch/blg)